→ PRESSESTELLE



28. MAI 2024 // NR 83/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 17, § 15 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBI. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 22. Mai 2024 die folgende Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern sowie sonstigen Hochschulmitgliedern und -angehörigen diejenigen personenbezogenen Informationen verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, zur Durchführung von Hochschulwahlen, die Hochschulstatistik sowie die Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen erforderlich und in dieser Ordnung im Einzelnen oder allgemein festgelegt sind. ²Für die Verarbeitung von Daten, die für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen erforderlich sind, gelten die gesonderten Regelungen dieser Einrichtungen. ³Daten im Sinne dieser Ordnung sind personenbezogene Daten, d.h. alle Informationen, die sich gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "Betroffene") beziehen.
- (2) Die Leuphana darf die in Abs. 1 genannten Daten auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben insbesondere nach §§ 3, 5, 6 Abs. 2 und 14 a Abs. 2 NHG nach Maßgabe dieser Ordnung verwenden.
- (3) ¹Diese Ordnung findet im Rahmen der Lehre nur Anwendung, soweit die Leuphana im datenschutzrechtlichen Sinne für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. ²Soweit Lehrende im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Leuphana bereitgestellte Plattformen und Dienste unter Einhaltung ihrer Zweckbestimmung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Lehraufgaben nutzen, erfolgt dies in der Regel in datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der Universität nach den Vorgaben dieser Ordnung. ³Soweit in Ausübung der Lehrfreiheit, also bei der inhaltlichen Gestaltung, bei den methodischen Ansätzen der Lehre, sowie bei der Wahrnehmung des Rechts auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen, von Lehrenden andere Dienste eingesetzt oder Daten zu Zwecken außerhalb der Lehre verarbeitet werden, geschieht dies in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der Lehrperson.
- (4) ¹Diese Ordnung findet im Rahmen von Forschungsprojekten nur Anwendung, soweit die Leuphana im datenschutzrechtlichen Sinne für die im Forschungsprojekt verarbeiteten Daten von Betroffenen gemäß Abs. 1 Satz 1 verantwortlich ist. ²Soweit Forschende im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Leuphana bereitgestellte Plattformen und Dienste unter Einhaltung ihrer Zweckbestimmung zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Dienstaufgaben nutzen, erfolgt dies in der Regel in datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der Universität. ³Eine gemeinsame

Verantwortlichkeit zwischen Forschenden und Leuphana kann begründet werden, um die Forschungsfreiheit angemessen zu gewährleisten.

(5) Für Datenverarbeitungen, die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis veranlasst sind, gelten abweichend von dieser Ordnung die für dieses Verhältnis jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Grundsätzliche Zulässigkeit der Verarbeitung

¹Von Betroffenen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen Daten verarbeitet werden, die bereits für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Universität erhobenen worden sind, insbesondere Namensdaten, Personendaten, Studienstammdaten und die universitären Kontaktdaten. ²Dies gilt nur, soweit die Verarbeitung für konkrete, in einer Hochschulordnung zusammen mit einem Verfahren geregelte Zwecke zur Erfüllung von Hochschulaufgaben insbesondere nach § 3 NHG erforderlich ist. ³Die Regelungen in diesem Teil gelten entsprechend.

§ 3 Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien

(1) ¹Von Betroffenen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen auch Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, soweit die Verarbeitung für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Aufgabenerfüllung nach dem Hochschulstatistikgesetz oder zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung erforderlich und in einer Hochschulordnung zusammen mit einem Verfahren geregelt ist. ²Die Regelungen in diesem Teil gelten entsprechend.

§ 4 Zulässigkeit der Verarbeitung zu einem anderen Zweck

- (1) Daten, die zu einem in dieser Ordnung aufgeführten Zweck erhoben werden, dürfen zu einem anderen in dieser oder einer anderen Ordnung aufgeführten Zweck weiterverarbeitet werden,
 - 1. wenn in dieser oder einer anderen Ordnung der Leuphana die Verarbeitung der betreffenden Daten zu dem anderen Zweck vorgeschrieben ist, oder
 - 2. soweit die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 NDSG oder Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO erfüllt sind.
- (2) Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, die zu einem in dieser Ordnung aufgeführten Zweck erhoben werden, dürfen zu einem anderen in dieser Ordnung aufgeführten Zweck weiterverarbeitet werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 NDSG erfüllt ist und zusätzlich mindestens ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. ²Dies gilt nicht für Daten besonderer Kategorien, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 NHG erhoben wurden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Betroffenen unverzüglich durch die intern verantwortliche Stelle gem. Art 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Bei Berufsgeheimnissen oder besonderen Amtsgeheimnissen gilt § 6 Abs. 3 NDSG.
- (5) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 für eine Weiterverarbeitung von Daten nicht erfüllt sind und die betroffene Person nicht in die Weiterverarbeitung eingewilligt hat, sind die Daten vor der Weiterverarbeitung zu anonymisieren.

§ 5 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Eine Übermittlung von Daten an Organisationseinheiten oder Personen innerhalb der Leuphana erfolgt ausschließlich mit dem Zweck, diesen die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu ermöglichen.

(2) Die Übermittlung an Stellen außerhalb der Leuphana erfolgt nur, soweit es nach einer Rechtsgrundlage erlaubt oder vorgeschrieben ist. ²Bezüglich der Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an externe öffentliche Stellen gilt § 5 Abs. 2 NDSG. ³Darüber hinaus ist die Übermittlung an externe Stellen im Rahmen von Auftragsverarbeitungen zulässig, wenn eine vertragliche Grundlage vorliegt, die den Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 DSGVO entspricht.

§ 6 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

- (1) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind bei jeder Verarbeitungstätigkeit in (gemeinschaftlicher) Verantwortlichkeit der Leuphana im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren. ³Dabei ist insbesondere der Umfang der jeweiligen Zugriffsrechte der verschiedenen Nutzendengruppen auf die gespeicherten Datenkategorien anhand eines Berechtigungskonzepts aufzunehmen.
- (2) ¹Die Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 NDSG finden bei der Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO Anwendung. ²Die für die Verarbeitung intern verantwortlichen Organisationseinheiten oder Personen stellen die gemäß Satz 1 erforderlichen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung unter frühzeitiger Einbeziehung des*der Datenschutzbeauftragten der Leuphana sicher.
- (3) Nähere Bestimmungen für die Nutzung universitärer IT-Systeme durch Beschäftigte, Studierende, sonstige Mitglieder und Angehörige, sowie Dritte, werden durch Präsidiumsrichtlinien bzw. durch systembezogene Nutzungsbestimmungen festgelegt.
- (4) Im Anwendungsbereich von § 1 Abs. 4 ist die Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu beachten.

§ 7 Löschung

(1) ¹Die Leuphana löscht oder vernichtet die nach dieser Ordnung verarbeiteten Daten, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der in dieser Ordnung benannten Zwecke erforderlich sind. ²Dies gilt nicht, soweit diese oder eine andere Ordnung, eine das jeweilige IT-System betreffende Dienstvereinbarung oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen eine längere Speicherung oder Aufbewahrung der Daten erlaubt oder hierzu verpflichtet. ³Die Löschung und Vernichtung von Daten erfolgt in der Regel durch die für die Datenverarbeitung zuständige Organisationseinheit oder Person, wobei diese die jeweils für die enthaltenen Daten und Unterlagen einschlägigen Verjährungs-, Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen vor der Löschung berücksichtigt. ⁴Statt einer Löschung oder Vernichtung der Daten können diese durch die zuständige

Organisationseinheit oder Person anonymisiert werden, sodass Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Person ausgeschlossen sind.

- (2) ¹Daten gem. Abs. 1 Satz 2 werden unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person bis zum Ablauf der Speicher- bzw. Aufbewahrungsfrist gesperrt. ²Auf gesperrte Daten darf in der Regel nur zugegriffen werden, wenn sie erneut zur Erfüllung eines in dieser oder einer anderen Hochschulordnung benannten Zweckes erforderlich sind oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen zur Freigabe verpflichtet. ³Nach Ablauf der Speicher- bzw. Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht, vernichtet oder anonymisiert.
- (3) ¹Vor der Löschung, Vernichtung oder Anonymisierung der Daten sind sie dem Universitätsarchiv zur langfristigen Aufbewahrung (Archivierung) anzubieten. ²Das Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit. ³Näheres zum Umgang mit archivwürdigen Daten wird durch Präsidiumsrichtlinien festgelegt.

TEIL II: VERARBEITUNG IM RAHMEN VON STUDIUM, PROMOTION, HABILITATION ODER UNIVERITÄRER SELBSTVERWALTUNG

§ 8 Universitätsentwicklung, Evaluation und statistische Zwecke

¹Zu Zwecken der Universitätsentwicklung, insbesondere zur

- 1. regelmäßigen Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen,
- 2. Bewertung der Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre,
- 3. Akkreditierung von Studiengängen,
- 4. Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung,
- 5. Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen,
- 6. Hochschulstatistik
- 7. Bestimmung der auf die Leuphana entfallenden Studienqualitätsmittel durch das Fachministerium, oder
- 8. externen Evaluation mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung durch unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen

dürfen Daten von Betroffenen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, die auf Grundlage von § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG erhoben worden sind, insbesondere Studienstammdaten, Studienabschlussdaten, Studierendenstatistikdaten, Prüfungsstatistikdaten, Lehrveranstaltungsevaluationsdaten und die universitären Kontaktdaten gemäß Anlage 1 mit Ausnahme von Daten besonderer Kategorien verarbeitet werden. ²§ 3 bleibt hiervon unberührt. ³Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren. ⁴Hochschulinterne Veröffentlichungen von Ergebnissen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene zulassen. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn das Interesse der Universität an der Identifikation gegenüber den Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ⁶Das Nähere zur Durchführung der Verfahren nach Satz 1 wird durch Ordnung geregelt.

§ 9 Studierendenentwicklung und Studienerfolg

¹Um die persönliche Entwicklung von Studierenden im Rahmen ihres Studiums zu fördern und den Studienerfolg zu sichern, insbesondere durch Unterbreitung und Durchführung von studienbezogenen Unterstützungsangeboten, dürfen die für Beratung und Förderung von Studierenden zuständigen Stellen Personendaten, universitäre Kontaktdaten und Studienstammdaten gemäß Anlage 1 von eingeschriebenen Studierenden, mit Ausnahme von Leistungsdaten, verarbeiten. ²Auf Wunsch der Studierenden können die Unterstützungsangebote auch auf der Grundlage von Leistungsdaten erfolgen. ³Der leistungsbezogenen Verarbeitung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprochen werden. ⁴Evaluationen der Unterstützungsangebote erfolgen gemäß § 8.

§ 10 Interne Kommunikation

- (1)¹Von Mitgliedern und Angehörigen dürfen insbesondere Namensdaten, Personendaten, Studienstammdaten, die universitären Kontaktdaten gemäß Anlage 1 und die technisch zur Bereitstellung der Dienste erforderlichen Daten für hochschulinterne Individualkommunikation über zentral bereitgestellte Kommunikationsplattformen wie z.B. E-Mail-Services, Chat-Plattformen, Videokonferenz-Tools oder Hochschulinformationssysteme verarbeitet werden. ²Für regelmäßige E-Mail-Verteiler dürfen darüber hinaus Kontaktinformationen in Mailinglisten gespeichert werden. ³In Fällen von regelmäßigen Versendungen an mehr als 50 Empfänger*innen sollten zentral eingerichtete Mailinglisten genutzt werden.
- (2) ¹Für den Versand von Informationen und die Kommunikation innerhalb eines Studiengangs dürfen die Daten nach Abs. 1 Satz 1 von den zuständigen Studiendekanaten und Studiengangsleitungen unter Verwendung von Mailinglisten genutzt werden. ²Die nach Satz 1 zuständige Stelle sorgt für die Einrichtung, Pflege und Aktualisierung der jeweils genutzten Mailingliste, wobei Auswahlkriterien die gemäß § 15 zentral hinterlegten Angaben zum Studiengang, der belegten Module oder Veranstaltungen der Adressaten sein können.
- (3) ¹Lehrende dürfen für die Dauer einer Lehrveranstaltung die Namensdaten, Personendaten, universitären Kontaktdaten gemäß Anlage 1 und Angaben zum Studiengang der Teilnehmenden verwenden, um diesen lehrveranstaltungsbezogenen Informationen zukommen zu lassen. ²Dies gilt auch für zentral bereitgestellte Lernplattformen.

§ 11 Gremien und ihre Zusammenarbeit mit Externen

- (1) ¹In Gremien dürfen Daten von Mitgliedern und Angehörigen sowie von externen Gästen verarbeitet werden, die zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung gemäß § 15 NHG erforderlich sind. ²Die zuständige Gremienleitung dokumentiert, inwieweit die verarbeiteten Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und dass die Daten nach Abschluss der Aufgabenerfüllung gelöscht wurden. ³Name und Funktion der Gremienmitglieder im Gremium dürfen durch die Leuphana öffentlich, die universitären Kontaktdaten hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden. ⁴Name und Funktion externer Gäste im Gremium können hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden. ⁵Als Gäste des jeweiligen Gremiums im Sinne von Satz 1 und 4 sind externe Kommissionsmitglieder, externe Gutachter*innen und Bewerber*innen in Berufungsverfahren anzusehen.
- (2) ¹Die Übermittlung von Daten von Mitgliedern oder Angehörigen an Studierende und an Angehörige, die primär einer anderen verantwortlichen Stelle als der Leuphana Universität Lüneburg zugeordnet sind, kann vom Gremium beschlossen und unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit gem. Abs. 1 ermöglicht werden. ²Die zuständige

Gremienleitung gewährleistet, dass sich diese Personen zur Vertraulichkeit gegenüber der Leuphana verpflichtet haben. ³Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass zur Verarbeitung der Daten ausschließlich Systeme und Dienste eingesetzt werden, die den Gremienmitgliedern von der Leuphana oder einer anderen Einrichtung zur dienstlichen Verarbeitung personenbezogener Daten überlassen worden sind und zum Zeitpunkt der Nutzung keine Hinweise auf unangemessene Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen erkennen lassen.

§ 12 Bewerbung

- (1) ¹Die Leuphana darf von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Rahmen des Bewerbungsprozesses abgefragte Daten für die Wahrnehmung des Zugangs- und Zulassungsverfahren zum Studium an der Leuphana erheben und zu Prüfungs- und Auswahlzwecken verarbeiten, soweit dies für die Vergabe von Studienplätzen an der Leuphana erforderlich ist. ²Insbesondere als erforderlich anzusehen sind die in der als Anlage 1 aufgeführten Datenkategorien A bis C, E, Q, R und X.
- (2) ¹Darüber hinaus kann das Bewerbungsverfahren mit Hilfe elektronischer IT-Systeme, die in der Verantwortlichkeit der Leuphana stehen, durchgeführt werden. ²Dazu dürfen die zur Bereitstellung und Sicherung des verwendeten Systems erforderlichen technischen Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber verarbeitet werden. ³Zur Bereitstellung eines sicheren Kommunikationsweges dürfen dabei auch die erforderlichen Daten zur Authentifizierung der Studienbewerberinnen und Studienbewerbern verarbeitet werden.
- (3) Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Löschung der Daten von nicht erfolgreichen Studienbewerber*innen und zu den verwendeten Systemen und Verfahren werden, soweit erforderlich, in den jeweils einschlägigen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt.

§ 13 Immatrikulation

- (1) ¹Die Leuphana darf für die Immatrikulation die im Bewerbungsprozess abgefragten sowie weitere Daten verarbeiten, soweit dies für die Einschreibung und die administrativen Aufgaben während des Studiums erforderlich ist. ²Insbesondere als erforderlich anzusehen sind die in der als Anlage 1 aufgeführten Datenkategorien A bis F, H, Q und R. (2) ¹Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen im erforderlichen Umfang zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. Meldepflichten aufgrund sozial-/aufenthaltsrechtlicher oder statistischer Vorschriften, an die jeweils zuständigen Stellen übermittelt werden. ²Bei den zuständigen Stellen nach Satz 2 handelt es sich um
 - 1. Krankenkassen,
 - 2. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
 - 3. das Niedersächsisches Landesamt für Statistik,
 - 4. die örtliche Ausländerbehörde,
 - 5. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder
 - 6. zuständige Behörden eines anderen Mitgliedstaates der EU.
- (3) Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Löschung der Daten und zu den verwendeten Systemen und Verfahren werden, soweit erforderlich, in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 14 Rückmeldung

¹Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Leuphana die bisher im Rahmen der Immatrikulation gespeicherten Daten. ²Darüber hinaus werden die Höhe der gezahlten Beiträge, Gebühren, das Bezugssemester und Nachweise über die Entrichtung verarbeitet.

§ 15 Elektronische Verwaltung von Studierendendaten

- (1) ¹Die Leuphana setzt universitäre IT-Systeme ein, um studien- und prüfungsbezogene Prozesse (einschließlich Bewerbung und Immatrikulation) zu unterstützen und um studien- und prüfungsbezogene Dokumente zu verwalten und zu archivieren. ²Hierfür werden für die jeweiligen Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierenden Daten in den hierfür vorgesehenen IT-Systemen verarbeitet. ³Für jede in Satz 2 genannte Person wird ein Profil angelegt und diesem die jeweiligen Datenkategorien gemäß Anlage 1 zugeordnet.
- (2) Das Rollen- und Rechtekonzept ist als Teil der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (§ 6 Abs. 1 Satz 2) zu dokumentieren.

§ 16 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1)¹Von Mitgliedern und Angehörigen dürfen die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen erforderlichen und in den Rahmenprüfungsordnungen bestimmten Daten verarbeitet werden. ²Dies schließt Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ein, insbesondere Daten zur Gewährung eines Prüfungsrücktritts oder Nachteilsausgleichs.
- (2) ¹Die Universität darf Lehrveranstaltungen sowie die Beteiligten von Lehrveranstaltungen in Bild- und Ton aufzeichnen und die damit erhobenen personenbezogenen Daten, einschließlich der zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten, verarbeiten, um die Lehrveranstaltung nicht anwesenden Beteiligten zur Verfügung zu stellen oder die Nacharbeit der Studierenden zu ermöglichen. ²Dies gilt auch, soweit Personen zu einer Lehrveranstaltung zugeschaltet werden. ³Die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen dürfen den zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung Berechtigten über eine zentral bereitgestellte Plattform zeitgleich oder zeitversetzt zur Nachbereitung zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden.
- (3) Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Rahmenprüfungsordnung.

TEIL III: HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND IT-SYSTEME FÜR STUDIERENDE UND GASTHÖRENDE

§ 17 Nutzung von physischen Hochschuleinrichtungen

- (1) ¹Die Leuphana kann von Studierenden, Gasthörenden und Dritten für die Nutzung von physischen Hochschuleinrichtungen Daten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verarbeiten.
- (2) ¹Für die Nutzung von physischen Hochschuleinrichtungendürfen die Datenkategorien A bis D gemäß Anlage 1 zusammen mit Daten über die Nutzung auf Antrag der*des jeweiligen Betroffenen verarbeitet werden, um neue Berechtigte einzupflegen, vorhandene Nutzerdaten zu aktualisieren oder um nicht mehr benötigte Betroffenendaten zu löschen. ²Eine Übermittlung von Daten aus der Studierendenverwaltung an die konkret für die Nutzung verantwortliche Stelle ist zulässig.

(3) Nähere Bestimmungen für die Nutzung von physischen Hochschuleinrichtungen durch Beschäftigte, Studierende, sonstige Mitglieder und Angehörige, sowie Dritte, werden durch Präsidiumsrichtlinien bzw. durch einrichtungsbezogene Nutzungsbestimmungen festgelegt.

§ 18 Chipkarten

- (1) ¹Für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Abrechnung oder Bezahlung können Personendaten (gemäß Anlage 1) automatisiert mit Hilfe elektronischer Speicher- und Verarbeitungsmedien (Chipkarten und Transponder) verarbeitet werden. ²Auf den verwendeten Speicher- und Verarbeitungsmedien werden ausschließlich Daten in pseudonymisierter Form gespeichert. ³Die Autorisierung gegenüber dem lesenden System erfolgt ausschließlich über den auf der Chipkarte gespeicherten eindeutigen Identifikationscode.
- (2) ¹Der Einsatz von Chipkarten nach Abs. 1 als Zutrittssystem dient dem Schutz von Daten, dem Schutz vor unbefugten Eingriffen in Betriebsabläufe und dem Schutz der Rechtsgüter von Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und weiterer Personen, die sich in den Liegenschaften der Leuphana aufhalten, sowie des Eigentums der Leuphana.
 ²Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt.
- (3) ¹Speicher- und Verarbeitungsmedien nach Abs. 1 können als Bezahlinstrument für Produkte und Dienstleistungen Verwendung finden. ²Die Nutzung der Chipkarte als Bezahlinstrument dient dem Zweck, Bezahlvorgänge unter Wahrung gesetzlicher Hygienestandards durchzuführen und zu beschleunigen und somit Wartezeiten zu verringern. ³Die dabei anfallenden Daten dürfen zu Zwecken der Abrechnung genutzt und an das Studierendenwerk OstNiedersachsen übermittelt werden. ⁴Insbesondere folgende Bezahlfunktionen sind möglich:
 - 1. Bezahlen in den Mensen des Studierendenwerks OstNiedersachsen
 - 2. Bezahlen an den Multifunktionsgeräten zum Drucken, Scannen und Kopieren innerhalb der Leuphana
 - 3. Bezahlen einer Geräteausleihe
 - 4. Bezahlen von Gebühren der Bibliothek

⁵Bezahlprotokolle dürfen zusammen mit identifizierbaren Daten zur Vermeidung beziehungsweise Verfolgung von Missbrauch des Zahlungssystems genutzt und mit dem Studierendenwerk OstNiedersachsen ausgetauscht werden. ⁶In diesen Fällen ist ein Datenaustausch zwischen der Leuphana als kartenausgebender Stelle und dem Studierendenwerk OstNiedersachsen als Anwender der Zahlungsfunktion zulässig. ⁷Die Bezahlprotokolle dürfen ferner zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.

- (4) Chipkarten und Transponder nach Abs. 1 dürfen als Identifikationsmerkmal zur datensparsamen, eindeutigen Authentifizierung gegenüber automatisierten Diensten, wie z.B. Multifunktionsdruckern genutzt werden.
- (5) Die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten bei der Nutzung von elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedien in mobilen Endgeräten entsprechend.

§ 19 Benutzung von administrativen IT-Systemen

(1) ¹Die Leuphana nutzt elektronische universitäre IT-Systeme, die der Unterstützung verschiedener Verwaltungsprozesse dienen (administratives IT-System). ²Der Datenzugriff ist auf die jeweils zuständige Organisationseinheit oder die nach dem jeweiligen Rollen- und Rechtekonzept zugriffsberechtigten Personen beschränkt. ³Darüber hinaus können die Betroffenen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 einige dieser zugangsgeschützten Managementsysteme nutzen, um

etwa Bewerbungen und Anträge zu übermitteln, sich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzumelden, auf Lernplattformen zuzugreifen, ihre Kontaktdaten zu ändern sowie ihre von der Leuphana gespeicherten Stammdaten, Unterlagen, Forschungstätigkeiten und Bewertungen ihrer persönlichen Prüfungsleistungen einzusehen. ⁴Daten der
durch die in Satz 3 betroffenen Personen dürfen hierfür im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. ⁵Insbesondere
als erforderlich anzusehen sind die in der als Anlage 1 aufgeführten Datenkategorien A bis F, H, N und P bis S. ⁶Nähere
Bestimmungen für die Nutzung universitärer IT-Systeme durch die in Satz 3 genannten Personengruppen werden
durch Präsidiumsrichtlinien, bzw. durch Nutzungsbestimmungen zum jeweiligen IT-System festgelegt. ⁷Verpflichtende Nutzungen und die dazu erforderlichen Datenverarbeitungen der administrativen IT-Systemen werden
durch Ordnung geregelt. ⁸Die Verarbeitung für Zwecke, die über Satz 3 und 4 hinausgehen bedarf einer gesonderten
Rechtsgrundlage.

(2) Soweit ein IT-System Funktionen sowohl zu Zwecken nach Abs. 1 Satz 1 als auch nach § 20 Abs. 4 bereitstellt (z.B. Lernplattformen), gelten die Bestimmungen nach Abs. 1 nur für diejenigen Verarbeitungen, die der Unterstützung der Verwaltungsprozesse dienen.

§ 20 Leuphana-Account und Leuphana-E-Mail-Adresse

- (1) ¹An Mitglieder und Angehörige kann ein universitärer Authentifizierungs-Account (Leuphana-Account) und eine universitäre -E-Mail-Adresse (Leuphana-E-Mail-Adresse) zur Nutzung von IT-Systemen vergeben werden. ²Die Vergabe erfolgt bei Beginn der Mitgliedschaft durch das zentrale Accounting auf Grundlage der bei Bewerbung erhobenen Daten. ³Für die Nutzung von IT-Systemen durch Studierende sollen der Leuphana-Account und die Leuphana-E-Mail-Adresse verwendet werden. ⁴Zu Zwecken der Bereitstellung und Lizenzierung von universitären IT-Systemen dürfen Datenkategorien A, D und F (mit Ausnahme von Personendaten) gemäß Anlage 1 aus dem Leuphana-Account auch in weitere universitäre Verzeichnisdienste übertragen und mit den daran angeschlossenen IT-Systemen verarbeitet werden.
- (2) ¹Der Leuphana-Account setzt sich zusammen aus der Nutzendenkennung und den zugehörigen Passwörtern. ²Für den Zugang zu einzelnen Teilbereichen der universitären IT-Systeme werden gesonderte Passwörter im Leuphana-Account genutzt. ³Die universitäre E-Mail-Adresse verwendet eine eindeutige Kennung oder den Namen der nutzenden Person. ⁴Der Benutzername kann auf besonderen Antrag der nutzenden Person durch die Leuphana geändert werden. ⁴Die Verwendung einer privaten E-Mail-Adresse der nutzenden Person als Universitäts-E-Mail-Adresse ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Leuphana wird für die Kommunikation mit Studierenden auf elektronischem Wege deren Leuphana-E-Mail-Adresse oder universitäre IT-Systeme nutzen, soweit dies zweckmäßig ist. ²Die Benutzung von administrativen IT-Systemen gemäß § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Bereitstellung des Leuphana-Accounts und der Leuphana-E-Mail-Adresse für Studierende erfolgt zum Zwecke der Nutzung für Angelegenheiten von Studium und Lehre, der Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie der Nutzung von physischen und digitalen Hochschuleinrichtungen. ²Die Bereitstellung des Leuphana-Accounts und der Leuphana-E-Mail-Adresse für Beschäftigte erfolgt zu dienstlichen Zwecken insbesondere zur internen und externen dienstlichen Kommunikation. ³Nutzende haben die zum Zwecke der Nutzung erhaltenen Passwörter geheim zu halten und die Leuphana unverzüglich zu informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangen, dass unbefugten Dritten das

Passwort bekannt ist. ⁴Bei einer Nutzung des Leuphana-Accounts und der Leuphana-E-Mail-Adresse werden die IP-Adressen sowie zur Sicherung der Systeme technisch notwendige Log-Files über technische Aktivitäten der Nutzenden verarbeitet. ⁵Nähere Bestimmungen zur Nutzung durch die Studierenden werden durch Nutzungsbestimmungen geregelt.

- (5) Der Leuphana-Account und die Leuphana-E-Mail-Adresse können im erforderlichen Umfang für Zwecke der Studienberatung, der Betreuung und Beratung in studienbezogenen Angelegenheiten, der Übermittlung studienrelevanter Informationen, der Information über Fördermöglichkeiten und Wettbewerbe oder eines Betreuungsprogramms genutzt werden.
- (6) ¹Der Leuphana-Account wird automatisch spätestens 6 Monate (bei Lehrbeauftragten: 9 Monate) nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Universität gesperrt, und die Inhalte werden gelöscht; die jeweiligen Daten werden anonymisiert. ²Die Zuordnung (Kennung, Name, Geburtsdatum) wird weitere 2 Jahre aufbewahrt, um den Account reaktivieren zu können (z.B. für einen Bachelor-Master-Wechsel oder eine Lehrbeauftragung mit Unterbrechung).

 (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Gasthörende entsprechend.

TEIL IV: WEITERE DATENVERARBEITUNGEN

§ 21 Studentische Selbstverwaltung

(1) ¹Zur Unterstützung der studentischen Selbstverwaltung gemäß § 20 NHG, z.B. bei Wahlen oder bei der Beitragserhebung, dürfen von Mitgliedern der Studierendenschaft die Datenkategorien die A, B, D und F gemäß Anlage 1 auf einem gesicherten Weg an die Organe der Studierendenschaft übermittelt werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Die Studierendenschaft ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 NHG als rechtsfähige Teilkörperschaft für die weitere Datenverarbeitung nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO verantwortlich.

§ 22 Beauftragte und Ombudspersonen

- (1) ¹Beauftragte und die von diesen eingesetzten Beschäftigten dürfen Namensdaten, Personendaten, angegebene Kontaktdaten und universitäre Kontaktdaten gemäß Anlage 1 zusammen mit anlassbezogenen Sachverhaltsangaben der betroffenen Personen verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Wahrnehmung ihres durch die Grundordnung bestimmten Auftrags
 - 1. zur sozialen Förderung und gleichberechtigten Teilhabe der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden insbesondere mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHG, oder
 - 2. zur Gleichstellung gem. § 3 Abs. 3 NHG
- erforderlich ist. ² Verfahren und Datenkategorien gemäß § 8 dieser Ordnung dürfen genutzt werden, wenn dies zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Verwirklichung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erforderlich ist. ³Die Beauftragten nach Satz 1 sind dabei einzubinden.
- (2) ¹Ombudspersonen dürfen Namensdaten, Personendaten, angegebene Kontaktdaten, universitäre Kontaktdaten und Studienstammdaten gemäß Anlage 1 zusammen mit anlassbezogenen Sachverhaltsangaben der betroffenen Personen verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Wahrnehmung ihres durch das Präsidium

bestimmten Auftrags zur sozialen Förderung der Studierenden oder zur Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste erforderlich ist. ²Alternativ zu den hochschulüblichen Kontaktmöglichkeiten können anfragenden Personen durch die Ombudspersonen elektronische Postfächer über ein Web-Formular bereitgestellt werden, die neben den technisch-erforderlichen Daten zur Bereitstellung des Postfachs und den Angaben nach Satz 1 keine weiteren Angaben zur anfragenden Person erfordern und verarbeiten.

(3) ¹Daten besonderer Kategorien dürfen nur auf, gegebenenfalls formlosen, Antrag hin oder im Fall von Abs. 1 Satz 2 mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. ²Die Weitergabe dieser Daten an andere Stellen ist abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zur Wahrung der Vertraulichkeit nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig, es sei denn die Weitergabe ist bereits mit dem Zweck der Erhebung nach Abs. 1 oder 2 vereinbar. ³§ 17 Abs. 4 NHG bleibt unberührt.

§ 23 Kontaktpflege mit Ehemaligen

¹Von Absolventinnen und Absolventen sowie von den nach § 3 Abs. 3 Grundordnung entpflichteten Personen dürfen Namensdaten, Personendaten, Kontaktdaten, Studienstammdaten und Studienabschlussdaten gemäß Anlage 1 für die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Universität verarbeitet werden. ²Die Personen nach Satz 1 werden zu diesem Zweck vor ihrem Ausscheiden in eine zentrale Alumni-Datenbank aufgenommen. ³Die regelmäßige Überprüfung der Aktualität dieser Daten ist sicherzustellen. ⁴Die Betroffenen werden bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass sie der Verwendung jederzeit widersprechen können. ⁵Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Kontaktpflege, so werden die Daten mit Wirkung für die Zukunft nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. ⁶Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ab Erlangung des Abschlusses, bzw. Entpflichtung ist für die Fortsetzung der Kontaktpflege die Einwilligung der ehemaligen Mitglieder einzuholen. ⁷Wird die Einwilligung nicht erteilt, werden die Daten spätestens nach 3 Monaten aus der Datenbank nach Satz 2 gelöscht.

§ 24 Vorauswahl für Stipendien

¹Zur Vorauswahl geeigneter Studierender für die Stipendienvergabe dürfen Personendaten, Studienstammdaten und Studienabschlussdaten ausgewertet und mit Bezug zu einem geeigneten Stipendium gespeichert werden. ²Die Weitergabe von Daten der nach Satz 1 ausgewählten Studierenden an externe Stellen außerhalb der Leuphana erfolgt auf der Grundlage einer zuvor erteilten Einwilligung.

TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Vorrang

¹Soweit Regelungen in einer anderen Ordnung dieser Ordnung widersprechen, gehen die Regelungen in dieser Ordnung vor. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die andere Ordnung eine abweichende Regelung mit ausdrücklichem Verweis auf diese Ordnung trifft.

Anlage 1 zur Datenschutzordnung: Datenkategorien (Stand 05.05.2024)

	Bezeichnung	Hauptanwendungsbereiche	Beispiele
A	Namensdaten (Benennung)	Anrede, Ansprache	Anrede, Titel, Name, Vorname
В	Personendaten (Identifikation)	Identifikation, eindeutige Zuordnung	Namensdaten (A) in Verbindung mit: Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Geschlecht
С	Kontaktdaten	Kommunikation, Zustellung	Anschrift (Hauptwohnsitz), (Nationalitätenkennzeichen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz, Heimatanschrift Kreis und Land, Semesteranschrift Kreis und Land, Telefon / E-Mail-Adresse, Anschrift privat, E-Mail privat, Telefonnummer privat – Festnetz, Telefonnummer privat – mobil
D	Universitäre Kontaktdaten	Kommunikation innerhalb der Universität	Leuphana-E-Mail-Adressen, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer, Benutzerkennung (z.B. des Leuphana-Accounts)
E	Ausbildungsdaten	Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Anrechnung, berufliche Weiterbil- dung	Erster Studienabschluss, Hochschule des ersten Studienabschlusses, Art des Hochschulabschlusses, praktische Erfahrungen und Berufsausbildung, Daten zur Hochschulzugangsberechtigung inkl. Ergebnis, Angaben über bereits besuchte Hochschulen, Art des Studiums (Erst-/Zweit-/Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/Promotionsstudium), Studiengang (Fach, Hochschule, abgelegte Prüfungen), Weitere Immatrikulationen (Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums (Erst-/Zweit-/Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/Promotionsstudium), bereits vorhandener Studienverlauf (Zeitraum, Hochschule, Semester der Ersteinschreibung, Land, Auslandssemester, Studienleistungen an anderen Hochschulen, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang), Studienunterbrechungen, erweiterte Studiendaten in der beruflichen Weiterbildung (CP-Delta bei Masterstudienstart, Zusätzlich erworbene CP)

Fortsetzung Anlage 1 zur Datenschutzordnung: Datenkategorien (Stand 05.05.2024)

	Bezeichnung	Hauptanwendungsbereiche	Beispiele
F	Studienstammdaten	Studierendenverwaltung, Prüfungsverwaltung	Personendaten (B) in Verbindung mit: Matrikelnummer, Studiengang, Studienstart (Semester), Studienverlauf, Status, Leistungsdaten
G	Nachteilsausgleichsdaten (Gewährung und Bemessung	Angaben zu persönlichen Umständen, Pflegebedürftigkeit, Persönliche Einschränkungen
Н	Beitrags-, Gebühren- (festsetzung), Zahlungsdaten	Beitrags- und Gebührenfestsetzung, Zahlungsverkehr	Status, Hörerstatus, Art des Studiums (Erst-/Zweit-/Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs- /Promotionsstudium), Anzahl der Hochschulsemester/Urlaubssemester, Angaben zu Ratenzahlungsvereinbarungen, Kontodaten, Status von Zahlungen, Ermäßigungsgründe, Forderungshöhe, Guthaben, Schuldneridentität
I	Studienabschlussdaten	Ausstellung von Bescheinigungen, Exmatrikulation	Personendaten (B) in Verbindung mit: Abschluss- note, Abschlussdatum, Erreichte Gesamt-CP, Leis- tungsdaten, Zwangsexmatrikulationsgrund, Exmat- rikulationsgrund
J	Studierendenstatistikdaten	Akkreditierung, Statistik, Qualitätssi- cherung, interne Evaluation	Erfassung Hochschulstatistikgesetz: Nationalität (entsprechend Angaben des Personal- ausweises), Art der Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis [Notendurch- schnitt], Datum [Tag/Monat/Jahr]), Angaben über bereits besuchte Hochschulen (Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule, abgelegte Prüfungen), Fachpraktische Ausbildung (z.B. "Vorpraktika"),
К	Prüfungsstatistikdaten	Akkreditierung, Statistik, Qualitätssi- cherung, interne Evaluation	Studiengang/Studiengänge (Beginn, Fach/Fächer, Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges), Studienverlauf (Hochschule und Semester der Ersteinschreibung, Auslandssemester [Art, Land, Dauer, Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge], Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen, Vorprüfungen [Art, Fach/ Fächer, Datum und Prüfungsergebnisse Studiengang], Abschlussprüfung(en) [Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang], Studienunterbrechungen nach Art und Dauer)

Fortsetzung Anlage 1 zur Datenschutzordnung: Datenkategorien (Stand 05.05.2024)

	Bezeichnung	Hauptanwendungsbereiche	Beispiele
L	Lehrveranstaltungsevaluationsdaten	Qualitätssicherung, interne Evaluation	Interne Evaluation: Studierendenstatistik, Lehrver- anstaltungsevaluation: Studiengang/Studiengänge: Beginn, Fach/Fächer, Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges; Hochschulsemester: Semester und Jahr; Fachse- mester je Studiengang und Studienfach; Studiense- mester je Studiengang und Studienfach; Angaben zur besuchten Lehrveranstaltung
М	Gasthörerdaten	Gasthörerverzeichnis	Personendaten (B) in Verbindung mit Fachrichtung
N	Wahlberechtigtendaten (Hochschulwahlen)	Hochschulwahlen	Personendaten (B) in Verbindung mit: Studienstammdaten (F), Statusgruppe, Fakultätszugehörigkeit, Informationen zu Studiengangwechsel, Exmatrikulation bzw. Vertragsende, Immatrikulation bzw. Neueinstellung oder Weiterbeschäftigung, Änderung der Statusgruppe, Namensänderung vom Studierenden- bzw. Personal-Service an die Wahlorganisation gemeldet.
0	Kandidaturdaten (Hochschulwahlen)	Hochschulwahlen	Personendaten (B) in Verbindung mit: Fakultätszugehörigkeit, eigenhändige Unterschrift, Matrikelnummer, Kontaktdaten (C)
Р	Onlinewahldaten	Hochschulwahlen	Wunsch nach Online-Stimmabgabe, individueller Hashwert
Q	Fristdaten	Fristenüberwachung, Dokumentation	Ereigniszeitpunkt (Tag/Monat/Jahr), Zeitstempel (Datum/Uhrzeit), Fristlänge und Fristgrund (z.B. Er- innerung, Mahnung, Löschung, o.ä.), Fristende
R	Technisch erforderliche Daten zur Nutzung von (Hochschul-) IT-Systemen	IT-Systembereitstellung, digitale Lehre	IP-Adressen, Log-Files mit Zugriffszeitpunkten (Datum u. Uhrzeit), IP-Adresse, aufgerufene URL, die URL, Referrer-URL, die übertragene Datenmenge der abgerufenen Datei, Zugriffsstatus ("angeforderte Datei übertragen", "nicht gefunden" etc.), verwendeter Browser (UserAgent) und dessen Version des Betriebssystems, Session-Cookies
S	Teilnahmedaten	Veranstaltungen, Campusmanage- mentsysteme,	Studienstammdaten (F) in Verbindung mit: Teilnahmestatus, Art der Teilnahme
T	Professional School Service-Daten	Berufliche Weiterbildung	Coaching Wahrnehmung, Coaching Jahr, Status Komplementär-Modul, Frühestes Abschlusssemes- ter, Teilnahme Graduiertenfeier, Essenspräferenz einschließlich Allergien/med. Besonderheiten (Ang. freiwillig)
U	Angaben zur Förderung	Berufliche Weiterbildung	Finanzielle Unterstützung des AG, Freistellung durch AG, Sonstige Unterstützung

Fortsetzung Anlage 1 zur Datenschutzordnung: Datenkategorien (Stand 05.05.2024)

	Bezeichnung	Hauptanwendungsbereiche	Beispiele
V	Arbeitgeberdaten	Berufliche Weiterbildung	Art der Organisation, Branche Unternehmen, Unternehmen (AG Studierende), Unternehmensgröße (KMU), Kontaktdaten (C) dienstlich, Adresse des AG (Hauptsitz für Bildungsurlaub), Telefonnummer dienstlich, öffentlicher und freier Träger
W	Berufsdaten	Berufliche Weiterbildung	Aktueller Beruf, Tätigkeitsbereich, Aktuelle Position, Stellenumfang in Prozent
X	Ergebnisdaten aus dem Auswahlver- fahren	Bewerbung auf einen Studienplatz	Punkte, Teilnoten, Protokolle, Ergebnis (bestanden/nicht bestanden).

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.